

- b) die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von den ehemaligen zuständigen Fachministerien bzw. den zuständigen VVB bestätigten Gütekontrollreure für Stroh in den sozialistischen strohverarbeitenden Industriebetrieben.

(2) Die von den im Abs. 1 genannten Gutachtern und Gütekontrollreuren festgestellten Tatsachen sind für den Lieferer und Besteller rechtsverbindlich, wenn nicht fristgemäß ein Schiedsgutachten nach § 13 beantragt wird.

§ 13

Schiedsgutachten

(1) Werden durch den Empfänger der Ware, nach Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Toleranz beim Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz, andere Güte Merkmale der Ware festgestellt, als im Verladeprotokoll von einem staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh angegeben, so kann der Besteller innerhalb von zwei Werktagen nach Entgegennahme der Ware telegrafisch oder telefonisch ein Schiedsgutachten beantragen.

(2) Wird das vom Besteller übersandte Gutachten bei Beanstandungen vom Lieferer auf Grund vorhandener Muster der Lieferung oder Aussagen des verantwortlichen Verladers nicht anerkannt, so kann der Lieferer innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch oder telefonisch ein Schiedsgutachten beantragen.

(3) Hat der Lieferer bei Übergabe der Ware an den Frachtführer den Versandpapieren ein Verladeprotokoll nicht beigefügt, so kann er kein Schiedsgutachten beantragen.

(4) Der Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von dem Antrag eines Schiedsgutachtens innerhalb von zwei Werktagen telegrafisch oder telefonisch in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Antrag auf ein Schiedsgutachten ist vom Besteller innerhalb von zwei Werktagen nach Entgegennahme der Ware und vom Lieferer innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch oder telefonisch beim Schiedsgutachter für Heu und Stroh aus dem Bezirk des Bestellers einzubringen.

(6) Die Schiedsgutachter sind staatlich anerkannte Gutachter für Heu und Stroh; sie werden für ihre besondere Tätigkeit als Schiedsgutachter von den VVEAB berufen und abberufen.

(7) Der Schiedsgutachter hat innerhalb von sechs Werktagen nach dem Antrag des Lieferers oder Bestellers das Schiedsgutachten nach Anhören beider Teile und an Hand der Muster, des Verladeprotokolls, des Gutachtens usw. auszufertigen und dem Lieferer sowie dem Besteller innerhalb der genannten Frist zuzustellen.

(8) Das Schiedsgutachten ist für beide Partner verbindlich und endgültig.

(9) Die Kosten des Schiedsgutachtens hat der unterliegende Teil zu tragen.

§ 14

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln
Gewährleistungsforderungen (§ 15), Vertragsstrafen (§ 17) und Ansprüche auf Ersatz des weiteren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel nach § 11 frist- und formgerecht angezeigt hat. Die für die Anzeige von Mängeln genannten Fristen sind mit der

Absendung der Anzeige gewahrt, im Zweifelsfalle gilt der Tag des Postaufgabestempels als Tag der Absendung. Eine nachträgliche Erweiterung der frist- und formgerechten Mängelanzeige auf andere Qualitätsmängel ist nicht zulässig.

§ 15

Gewährleistungsforderungen

(1) Dem Besteller steht bei der Feststellung von Mängeln der Anspruch auf Herabsetzung des Rechnungsbetrages im Umfange der im Gutachten festgelegten Qualitätsminderung zu.

(2) Ist die Beanstandung begründet, so trägt der Lieferer sämtliche im Zusammenhang mit der nicht qualitätsgerechten Lieferung entstandenen Kosten des Bestellers.

(3) Die Vertragspartner können im Umfange des festgestellten Mangels Ersatzlieferung vereinbaren.

§ 16

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Gewichts- und Gütefeststellungen des Verladeprotokolls sind der Rechnungsausstellung zugrunde zu legen.

(2) Der Lieferer hat die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung der Ware an den Besteller abzusenden. Kann das Gewicht erst auf einer Zwischenstation oder auf der Empfangsstation ermittelt werden, so verlängert sich diese Frist um acht Werktage.

§ 17

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen:

a) bei Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen über Liefertermine, Menge und fristgemäße Rechnungsübersendung 0,1 V» des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes,

b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 6% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes,

c) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Art und Weise der Verpackung (§ 6 Abs. 1) 3 */« des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen: bei vertragswidriger Nichtabnahme der Ware und bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddispositionen 0,1"/« des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6% >

(4) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 sind monatlich, spätestens bis zum letzten Tage des auf die Vertragsverletzung folgenden Monats, die